

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Erteilung von Melderegisterauskünften

Die Stadt Obernkirchen speichert auf Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) sowie des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) Daten ihrer Einwohner, um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können. Aufgabe der Stadt ist es u.a. aus diesen Daten, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, Auskünfte über die Einwohner zu erteilen.

Das NMG räumt jeder Einwohnerin und jedem Einwohner das Recht auf kostenfreie Einrichtung von Übermittlungssperren ein. Sie haben dadurch die Möglichkeit, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten;
- Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen;
- Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage.

Nach dem NMG ist es auch möglich, auskunftssuchenden Stellen (Firmen, Rechtsanwälte, usw.) einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Zuname, akademische Grade, Anschrift), im Wege des automatisierten Abrufs und unter bestimmten Voraussetzungen über das Internet zu erteilen. Auch hier gibt es ein Widerspruchsrecht.

Von einem solchen Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister die schriftlich auf dem Postwege oder schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden erteilt werden. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt der Stadt Obernkirchen, Lange Str. 1, 31683 Obernkirchen.

STADT OBERNKIRCHEN